

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Siebte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung

A. Problem und Ziel

§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) verpflichtet den Verordnungsgeber, für individuell zurechenbare Leistungen durch Gebührenverordnungen Gebühren vorzusehen. § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG ermächtigt die einzelnen Bundesministerien, für ihren Zuständigkeitsbereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Besondere Gebührenverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Gebrauch gemacht und die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung (ElektroGBattGGebV) erlassen.

Die ElektroGBattGGebV legt die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und nach dem Batteriegesezt (BattG) entstehen. Die gemäß § 40 ElektroG mit Aufgaben nach dem ElektroG und gemäß § 23 BattG mit Aufgaben und Befugnissen nach dem BattG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen und sich verändernder Gesamtkosten werden die Gebührensätze jährlich durch das BMU überprüft und für das jeweils folgende Jahr neu ermittelt. Auf der Grundlage der aktuellen Ermittlung sollen die einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2022 angepasst werden.

B. Lösung

Mit der Änderungsverordnung werden die Gebührensätze für die Gebührentatbestände nach Anlage 1 der ElektroGBattGGebV an die aktuellen Gegebenheiten bei der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien in der Bundesrepublik Deutschland und damit an die Ergebnisse der Prognosen für das Jahr 2022 angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen der ElektroGBattGGebV führen zu keinen finanziellen Belastungen des Bundeshaushaltes oder der Haushalte der Länder und Gemeinden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Die Anforderungen der „One in, one out“ - Regel kommen nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft steigen im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht, auch wenn bei den einzelnen Gebührentatbeständen überwiegend Gebührensenkungen zu verzeichnen sind.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Siebte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In dem neuen Absatz 2 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Anträge auf Gebührenbefreiung nach § 2 Absatz 2 der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung am 1. Januar 2022 bereits gestellt, aber noch nicht beschieden wurden, werden sie entsprechend den Bestimmungen der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung beschieden.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Abschnitt 1		
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)		
Registrierung		
(§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1.1	Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	24,80
1.2	(weggefallen)	
1.3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	112,60 bis 3.267,70
1.4	Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	92,20
1.5	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 1.4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart oder Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	14,50
1.6	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG oder Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	8,90
1.7	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1	100,40
Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung		
(§ 37 Absatz 2 und 7 ElektroG)		
1.8	Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Benennung	12,60
1.9	Bestätigung der Änderungen der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Änderungsmitteilung	36,10
1.10	Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Beendigungsmitteilung	8,90
1.11	Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG oder Änderung der Zulassung	1 198, 10

	je Zulassung oder Änderung der Zulassung	
Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung (§ 37 Absatz 5 ElektroG)		
1.12	(weggefallen)	
1.13	Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG je Hersteller für jede Aufforderung für eine Geräteart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	101,30
1.14	(weggefallen)	
1.15	Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1 und je Änderung	62,10
Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)		
1.16	Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr	1.538,70
1.17	Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.16 nach Änderung eines (nach Nummer 1.16 für ein Kalenderjahr) als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems je System und Änderungsmitteilung	228,30
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 38 Absatz 2 ElektroG)		
1.18	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	132,90
1.19	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 6 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 ElektroG je Zertifikat und Anzeige	313,30
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
1.20	Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	7,50
1.21	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	7,50
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
1.22	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	44,50 bis 195,80
Abschnitt 2 Batteriegelgesetz (BattG)		
Registrierung (§ 20 Absatz 1 BattG)		
2.1	Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG	15,60

	je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batterieart	
2.2	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 4, 20 Absatz 1 BattG je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie	156,20 bis 4.531,30
2.3	Prüfung der Einrichtung und des Betriebs eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	5,70
Rücknahmesysteme (§ 20 Absatz 2 BattG)		
2.4	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG je Rücknahmesystem	2.305,50 bis 27.666,20
2.5	Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte je hinzutretenden oder ausscheidenden Hersteller oder je hinzutretenden oder ausscheidenden Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	47,40
2.6	Sonstige Änderung oder nachträgliche Auflage zu der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG je Änderung oder Auflage	111,30 bis 2.115,10
2.7	Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG je Rücknahmesystem und Überprüfung	700,50
Anordnungen (§ 28 Absatz 1 BattG)		
2.8	Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem	134,20
2.9	Sonstige Anordnungen nach § 28 Absatz 1 BattG	0,60 bis 12,60
Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattG		
3.1	Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG oder Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten)	175,70

	sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) mit Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen je Hersteller oder Bevollmächtigter	
3.2	Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) ohne Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen je Änderungssitzung	5,30
3.3	Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.10 und 1.18 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG, oder nach den Nummern 2.1 bis 2.7 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG oder des § 7 Absatz 6 BattG oder nach den Nummern 3.1 und 3.2 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG oder im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG	27,30 bis 246,20*.

5. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung sollen die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und nach dem Batteriegesetz (BattG) entstehen, fortgeschrieben werden. Die gemäß § 40 ElektroG und gemäß § 23 BattG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen für die Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und nach dem BattG sowie infolge sich verändernder Gesamtkosten der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG werden die Gebührensätze jährlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) überprüft und für das jeweils folgende Jahr ermittelt. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf der Grundlage der Ermittlung und der Erfahrungswerte mit dem ElektroG und dem BattG für das Jahr 2022 angepasst und aufgrund der hohen Fallzahlenprognose die Regelungen der gebundenen Gebührenbefreiung aufgehoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gebührentatbestände werden hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und nach dem BattG an die neuen Prognosen für das Jahr 2022 angepasst und im Hinblick auf die neuen Aufgaben nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) erweitert sowie teilweise neu gefasst. Die Regelungen der gebundenen Gebührenbefreiung werden aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ermächtigt die Bundesministerien, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen durch Besondere Gebührenverordnung zu regeln. Das BMU macht mit der Änderungsverordnung von dieser Ermächtigung für den Bereich des ElektroG und des BattG Gebrauch.

Die Besondere Gebührenverordnung bedarf als Ministerverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungsverordnung steht im Einklang mit dem Leitfaden der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen haben keine ökologischen Auswirkungen. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung begründet für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit dem Regelungsvorhaben wird auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Die Verpflichtungen, die eine Gebührenpflicht nach dieser Verordnung auslösen, ergeben sich bereits aus dem ElektroG und dem BattG. Der Erfüllungsaufwand wurde dort bereits berücksichtigt. In der Verordnung erfolgt dazu nun eine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben. Die Anforderungen der „One in, one out-Regel“ kommen nicht zur Anwendung.

Auf Seiten der Verwaltung entsteht sowohl für den Bund als auch für die Länder und Gemeinden kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft steigen im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht, auch wenn bei den einzelnen Gebührentatbeständen überwiegend Gebührensensenkungen zu verzeichnen sind.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung)

Artikel 1 ändert die ElektroGBattGGebV.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt Änderungen an § 1 vor und aktualisiert den starren Verweis auf das BGebG in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen an § 2 vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a hebt die die Absätze 2 und 3 auf. Die dort enthaltenen Regelungen gehen zurück auf entsprechende Vorschriften der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (ElektroGKostV) in der durch die 1. Änderungsverordnung zur ElektroGKostV vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3277) zum 1. Januar 2007 geänderten Fassung, die vor dem Hintergrund der Gebührenbelastung nach der ElektroGKostV eingeführt wurden. Diese Gebührenbelastung war jedoch durchweg erheblich höher (um mindestens 60 %, teilweise um 100 %), als die aktuell geltenden Gebührensätze nach den Nummern 1.4 bis 1.7 der Anlage 1. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Gebühren in den nächsten Jahren nicht steigen werden. Denn bei diesen Tatbeständen werden aufgrund der erwähnten Prüfpflicht nach dem neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 ElektroG weiterhin sehr hohe Vorgangszahlen bei gleichzeitig relativ geringen Kosten pro Fall prognostiziert.

Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit einer im Ermessen der zuständigen Behörde stehenden Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 2 Absatz 1.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, die Regelungen der gebundenen Gebührenermäßigung aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Folgeänderungen an dem neuen Absatz 2 vor, die aufgrund der Aufhebung der Absätze 2 und 3 notwendig sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Änderungen an § 3 vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Übergangsregelung in Absatz 1 an die neuen Vorgaben an. Damit wird sichergestellt, dass in Fortsetzung der bisherigen Regelung für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen die geänderte Fassung der ElektroGBattGGebV heranzuziehen ist. Danach gelten die neuen Gebührentatbestände auch für Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst die Übergangsregelung in Absatz 3 neu. Die Neufassung stellt sicher, dass am 1. Januar 2022 bereits gestellte, aber noch nicht beschiedene Anträge im Sinne des bisherigen § 2 Absatz 2 nach den bisherigen Bestimmungen der ElektroGBattGGebV beschieden werden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c hebt infolge der Aufhebung von § 2 Absatz 2 und Absatz 3 auch die spezielle Übergangsregelung in Absatz 4 auf.

Zu Nummer 4

Nummer 4 fasst Anlage 1 neu und passt die Gebührentatbestände an die neuen Schätzungen für das Jahr 2022 an.

Die nach der ElektroGBattGGebV erhobenen Gebühren dienen dazu, die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der gemäß § 40 ElektroG und gemäß § 23 BattG beliehene Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung ear), durch kostendeckende Gebühren zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der Beleihung ist Grundlage der Kostenermittlung eine zu diesem Zweck eingeführte und fortentwickelte Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle entsprechend den Vorgaben des BGebG und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Die Gebührenkalkulation erfolgte danach in mehreren Schritten:

- Festlegung der Gebührentatbestände für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und Ermittlung der mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Tätigkeiten und Prozesse im Sinne des § 3 Absatz 1 AGebV;
- Bestimmung sachgerechter Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;
- Berechnung der Gesamtkosten (Einzel- und Gemeinkosten) im Sinne des § 9 Absatz 1 BGebG der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung unter Anwendung der sachgerechten Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;
- Bestimmung der Gesamtzahl an Maßstabseinheiten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen;
- Bildung des Gebührensatzes bzw. -rahmens.

Insofern wird auch auf die Ausführungen in der Begründung zur ElektroGGebV (BAnz. AT 27.10.2015 B2) verwiesen.

In den Gebühren für Leistungen nach dem ElektroG sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 3 ElektroG auch die Kosten berücksichtigt, die der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die in § 33 Absatz 3 Satz 1 ElektroG aufgezählten Tätigkeiten entstehen und zu ersetzen bzw. im Fall der Beleihung bei ihr gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 ElektroG zu verrechnen sind. Insofern besteht für diese Kosten ein ausreichend enger Sachzusammenhang zur Leistungserbringung.

Auf Grundlage der Entwicklungen in den vergangenen Jahren – auch bereits auf Grundlage der ElektroGKostV – sowie insbesondere der mit der Neufassung des ElektroG und des BattG gewonnenen Erkenntnisse und im Hinblick auf die 2022 zu erwartenden Vorgangszahlen wurde die Höhe der Gebühren für sämtliche Tatbestände überprüft. Unter anderem passt die Änderung der Anlage 1 die Gebührenhöhen an die neuen Schätzungen mit Blick auf die Vorgangszahlen an.

Zudem werden die Gebührentatbestände infolge der neuen Aufgaben nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes erweitert sowie teilweise neu gefasst.

Für die überwiegende Anzahl der Gebührentatbestände, die im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem ElektroG stehen, kommt es erneut zu einer Absenkung der Gebührenhöhe. Hier kommen weiter Synergien durch die Erfüllung sowohl der nach dem ElektroG als auch nach dem BattG übertragenen Aufgaben durch die Stiftung ear sowie vor allem Kostensenkungen im Rahmen von Prozessstraffungen und der weiteren Digitalisierung des Verwaltungshandelns bis hin zum vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten zum Tragen. Des Weiteren ist für die Absenkung der Gebührensätze maßgeblich, dass die

Erwartung teils erheblich steigender Vorgangszahlen an Registrierungen und Bevollmächtigtenbenennungen infolge der Prüfpflicht der Betreiber von elektronischen Marktplätzen und der Fulfilment-Dienstleister nach dem neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 ElektroG besteht.

Zu Nummer 1.1 (Registrierung nach ElektroG)

Die voraussichtliche Fallzahl der Registrierungen wurde an die prognostizierten Antrags-eingänge angepasst und aufgrund der genannten Prüfpflicht nach dem neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 ElektroG um ein Vielfaches erhöht. Zwar steigen unter anderem dadurch und infolge der Zurechnung der Kosten der Verbraucherkampagne zur Steigerung und Verbesserung der Altgeräterückgabe nach § 31 Absatz 1 Satz 4 und 5 ElektroG neu zunächst die Gesamtkosten für diesen Tatbestand. Aufgrund von weiterer Prozessstraffung, Digitalisierung der Bearbeitung, Skaleneffekten, der hohen Fallzahlschätzung und der dementsprechend letztlich reduzierten Kosten pro Fall – die Gesamtkosten verteilen sich auf mehr Fälle – sinkt die Gebühr gleichwohl deutlich um 118,80 €.

Zu Nummer 1.3 (Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach ElektroG)

Bei diesem Gebührentatbestand sinkt bei gleichbleibender Fallzahlenprognose die Gesamtkostenbelastung um gut 16 % und dementsprechend auch die Höhe der Rahmengebühr.

Zu Nummer 1.4 (Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach ElektroG)

Aufgrund einer erhöhten Fallzahlschätzung sowie einer um gut 40 % sinkenden Gesamtbelastung fällt die Gebühr für diesen Tatbestand um 128,80 €. Die insgesamt geringeren Kosten verteilen sich auf mehr Fälle, wodurch eine starke Gebührensenkung möglich ist.

Zu Nummer 1.5 (Vereinfachte Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach ElektroG)

Infolge einer erhöhten Fallzahlenprognose und von um gut 52 % reduzierten Gesamtkosten sinkt die Gebühr um 20,20 €.

Zu Nummer 1.6 (Prüfung eines kollektiven Garantienachweises nach ElektroG)

Entsprechend der Prognose für den Gebührentatbestand Nummer 1.1 steigen auch bei diesem Tatbestand die voraussichtlichen Fallzahlen deutlich. Bei ungefähr gleichbleibender Gesamtkostenbelastung sinkt daher die Gebühr dementsprechend um 30,20 €.

Zu Nummer 1.7 (Prüfung der Glaubhaftmachung nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand wird um die Prüfung der Vorlage eines Rücknahmekonzepts nach dem neuen § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG erweitert. Trotz erhöhter Fallzahlenprognose steigt die Gebühr infolge von Neuprogrammierungen und der Neuberechnung des IT-Schlüssels um 20,90 €.

Zu den Nummern 1.8 bis 1.10 (Bevollmächtigtenbenennung nach ElektroG)

Für den Gebührentatbestand Nummer 1.8 wird aufgrund der ElektroG-Novelle eine deutliche Erhöhung der Fallzahlen für das Jahr 2022 prognostiziert. Dadurch sinkt die Gebühr deutlich um 98,70 €, obwohl der veranschlagte Gesamtaufwand etwa infolge einer Softwareneuprogrammierung steigt.

Die Gebühr des Tatbestandes Nummer 1.9 sinkt entsprechend der hier veranschlagten Gesamtkostenbelastung um 13,90 €.

Infolge einer leicht gestiegenen Fallzahlenprognose und um gut 72% reduzierter Gesamtkosten sinkt die Gebühr des Tatbestandes Nummer 1.10 um 27,20 €.

Zu Nummer 1.11 (Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG)

Nach dem neuen § 37 Absatz 7 ElektroG lässt die zuständige Behörde auf Antrag einen Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz ElektroG zu, wenn der Antragsteller die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet. Für diese Zulassung oder ihre Änderung fällt die Gebühr des neuen Tatbestandes Nummer 1.11 an. Die Höhe der Gebühr resultiert vor allem aus dem voraussichtlich intensiven personellen Prüfaufwand und erscheint auch vor dem Hintergrund angemessen, dass der Gebührenschuldner die Tätigkeit als Bevollmächtigter in der Regel gewerblich ausübt.

Zu Nummer 1.13 (Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie nach § 37 Absatz 5 Satz 1 ElektroG)

Bei gleichbleibender Fallzahlenprognose wurde eine Reduzierung der Gesamtkosten für diesen Gebührentatbestand um gut 26 % auf diesem Kostenträger erreicht. Dadurch sinkt die Gebühr pro Fall deutlich um 37,20 €.

Zu Nummer 1.15 (Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG)

Bei gleichbleibender Fallzahlenschätzung sinkt die Gebühr für diesen Gebührentatbestand aufgrund von reduzierten Gesamtkosten um 11,90 €.

Zu Nummer 1.16 (Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung eines kollektiven Garantiesystems nach ElektroG)

Die Senkung der Gebühr um 447,90 € ist eine Folge der um gut 22 % gesunkenen Gesamtkostenbelastung für diesen Tatbestand bei gleichbleibenden prognostizierten Fallzahlen.

Zu Nummer 1.17 (Nachträgliche Änderung der Feststellung eines kollektiven Garantiesystems nach ElektroG)

Infolge einer gesunkenen Fallzahlenschätzung sinkt die Gebühr dieses Tatbestandes trotz einer veranschlagten Gesamtkostenreduzierung um gut 48% nur um 67,20 €.

Zu Nummer 1.18 (Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige nach ElektroG)

Aufgrund des Neuzuschnitts der Sammelgruppen und deren weiter nachlassenden Erlöschancen bei der Optierung sinkt die Fallzahlenprognose für diesen Tatbestand erneut. Die reduzierten Gesamtkosten führen gleichwohl zu einer Gebührensenkung in Höhe von 4,50 €, da die Reduzierung der Gesamtkosten die Fallzahlensenkung überwiegt.

Zu Nummer 1.19 (Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage nach ElektroG)

Nach dem neuen § 38 Absatz 2 Satz 6 ElektroG prüft die zuständige Behörde die Anzeige von Betreibern einer Erstbehandlungsanlage nach § 25 Absatz 2 ElektroG auf Plausibilität, insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeit des übermittelten Zertifikats. Für die Entgegennahme und Prüfung dieser Anzeige fällt die Gebühr des neuen Tatbestandes Nummer 1.19 an. Die Höhe der Gebühr resultiert vor allem aus dem voraussichtlichen zeitlichen Aufwand der Prüfung. Für die Veranschlagung des Aufwandes wurde unter Berücksichtigung von

Besonderheiten auf Erfahrungswerte mit der Prüfung vergleichbarer Anzeigen zurückgegriffen.

Zu den Nummern 1.20 und 1.21 (Aufstellungs- bzw. Abholanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG bzw. nach § 38 Absatz 3 ElektroG)

Aufgrund einer deutlich erhöhten Fallzahlenprognose sowie der Zurechnung der Kosten von Kommunikationsmaßnahmen der Verbraucherkampagne zur Steigerung und Verbesserung der Altgeräteübergabe nach § 31 Absatz 1 Satz 4 und 5 ElektroG neu zu der Gebühr des Tatbestandes Nummer 1.1 und der damit einhergehenden Reduzierung der Gesamtkosten sinken die Gebühren um 9,20 € (Tatbestand Nummer 1.20) bzw. 9,10 € (Tatbestand Nummer 1.21).

Zu Nummer 1.22 (Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidungen nach ElektroG)

Bei einem Anstieg der Fallzahlenprognose sinkt die Gesamtbelastung für diesen Gebührentatbestand um gut 26 %, was eine entsprechende Absenkung des Gebührenrahmens bewirkt.

Zu den Nummern 2.1 bis 2.3 (Registrierung nach BattG)

Die voraussichtliche Fallzahl für den Tatbestand Nummer 2.1 wurde an die prognostizierten Antragswege angepasst und um ein Vielfaches erhöht. Zwar steigen unter anderem dadurch zunächst die Gesamtkosten für alle Leistungen nach diesem Tatbestand, aufgrund der hohen Fallzahlenschätzung und der dementsprechend letztlich reduzierten Kosten pro Fall sinkt die Gebühr gleichwohl deutlich um 126,10 €.

Infolge höherer Gemeinkosten bei gleichbleibender Fallzahlenprognose steigt die Rahmengebühr des Tatbestandes Nummer 2.2 leicht an.

Ebenso wie bei Tatbestand Nummer 2.1 sinkt die Gebühr des Tatbestandes Nummer 2.3 aufgrund der deutlich gestiegenen Fallzahlenprognose um 16,30 € – trotz höherer Gesamtkostenbelastung.

Zu Nummer 2.4 (Genehmigung eines Rücknahmesystems nach BattG)

Infolge geringerer Gemeinkostenanteile sinkt die Rahmengebühr dieses Tatbestandes um gut 4%.

Zu Nummer 2.5 (Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte)

Auch bei diesem Tatbestand erhöhen sich die prognostizierten Fallzahlen um ein Vielfaches mit der Folge, dass die Gebühr trotz erhöhter Gesamtkostenbelastung um 62,30 € sinkt.

Zu den Nummern 2.6 und 2.7 (Weitere Tatbestände im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach BattG)

Bei leicht erhöhter Fallzahlenprognose und höheren Gemeinkostenanteilen steigen die Gebühren dieser Tatbestände leicht um 2,11% (Nummer 2.6) bzw. 2,92 % (Nummer 2.7) an.

Zu den Nummern 2.8 und 2.9 (Anordnungen nach BattG)

Bei erhöhter Fallzahlenprognose und höher veranschlagten Gemeinkostenanteilen steigt die Gebühr des Tatbestandes Nummer 2.8 leicht um 3,00 € an.

Die Fallzahlenprognose bei Tatbestand Nummer 2.9 wurde deutlich erhöht, denn es ist davon auszugehen, dass vermehrt Anordnungen zur dauerhaften Sicherstellung des Sammelziels ergehen werden. Auch durch mögliche Standardisierungsprozesse sinkt daher die Rahmengebühr dieses Tatbestandes trotz höherer Gemeinkostenanteile erheblich.

Zu den Nummern 3.1 bis 3.3 (Übergreifende Leistungen aufgrund des ElektroG oder des BattG)

Die Gebühren der Tatbestände Nummer 3.1 und Nummer 3.2 sinken bei deutlich erhöhter Fallzahlenprognose und erhöhter Gesamtkostenbelastung leicht um 8,90 € (Nummer 3.1) bzw. um 0,20 € (Nummer 3.1).

Durch die erhebliche Reduzierung der voraussichtlichen Fallzahlen erhöht sich trotz der niedriger veranschlagten Gesamtbelastung die Rahmengebühr des Tatbestandes Nummer 3.3 leicht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 hebt die Anlage 2 auf. Die Anlage 2 ergänzt die Voraussetzungen in § 2 Absatz 2 und wird infolge der Aufhebung dieser Vorschrift ebenfalls aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Diese tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.